

Bericht

der Grobratskommission für die Revision der Geschäftsordnung
des Großen Rates
zur zweiten Lesung des Entwurfs zu einem Gesetz betreffend die
Geschäftsordnung des Großen Rates.

Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 7. April 1938.



17. 5

Tit.

Der Große Rat hat den Bericht der Kommission für die Revision der Geschäftsordnung des Großen Rates (Nr. 3690) am 24. März 1938 in Beratung gezogen und in 1. Lesung behandelt. Den Anträgen der Kommission wurde dabei im allgemeinen zugestimmt; dagegen wurden die Vorschläge betreffend § 1 (Fraktionen), § 14 (Austritt), § 58 (Interpellationen) und der Antrag auf Aufhebung des geltenden § 80 (Verbot der Stimmgebung) angefochten. Der Große Rat lehnte aber mehrheitlich alle darauf bezüglichen Abänderungsanträge ab und die Kommissionsvorlage blieb, abgesehen von einigen unbestrittenen Ergänzungen und redaktionellen Verbesserungen, unverändert. Der Antrag der Kommission jedoch, es sei auf eine 2. Lesung zu verzichten, fand nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, und die Vorlage wurde zur nochmaligen Berichterstattung an die Kommission zurückgewiesen.

Entsprechend dem erhaltenen Auftrag hat die Kommission die Vorlage nochmals durchberaten. Sie hat dabei gemäß einem vom Plenum gutgeheißenen Antrag auch eine sprachliche Bereinigung des Gesetzesentwurfs vorgenommen; das Wort „Versammlung“ wurde ersetzt durch „Rat“ oder „Sitzung“ und es wurden ferner in einer Anzahl von Paragraphen einzelne Stellen der heutigen Ausdrucksweise angepaßt.

Die Kommission legt nunmehr dem Großen Rate das Ergebnis ihrer Beratung vor. Ihre Stellungnahme zu den behandelten Anträgen ist im Nachstehenden begründet.

§ 1. Der im Plenum gestellte Antrag, es sei die zur Bildung einer Fraktion erforderliche Mitgliederzahl von 3 auf 5 zu erhöhen, wurde auch in der Kommission vertreten. Es wurde dabei betont, daß es doch nicht erwünscht wäre, wenn allzu kleine Gruppen Anspruch auf Berücksichtigung erheben könnten. Die Mehrheit der Kommission konnte sich aber diesen Bedenken nicht anschließen; sie glaubt nicht, daß durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl etwas erreicht würde, und hält doch dafür,

es sollten auch die Rechte kleiner Minoritäten anerkannt werden. Die Kommission beantragt also neuerdings, es sei an der von ihr vorgeschlagenen Zahl festzuhalten.

§ 5. Der vom Plenum abgelehnte Antrag, es sei festzusetzen, daß die Einladung 3 Tage vor der Sitzung „im Besitz der Mitglieder“ sein solle, fand in der Kommission eine Mehrheit, und es wird deshalb eine entsprechende Abänderung beantragt.

§ 10 (Verantwortlichkeit für Äußerungen). Es schien angebracht, hier neben den Mitgliedern des Großen Rates auch diejenigen des Regierungsrates zu nennen.

§ 14 (Austritt). Die hiezu im Plenum gestellten Anträge Dr. F. Iselin und Dr. E. Enocari bezweckten, an Stelle des Kommissionsvorschlages die z. Z. geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufzunehmen. Sie wurden vom Großen Rate abgelehnt und fanden auch in der Kommission keine Unterstützung; allseitig wurde dafür gehalten, es sei wohl gerechtfertigt, die bisherigen allzusehr einengenden Bestimmungen durch die vorgeschlagenen zu ersetzen. Dagegen wurde der Antrag Dr. Kramer in der Kommission befürwortet; er will beteiligte Anwälte oder Sachwalter von der Beratung eines Geschäftes ausschließen. Die Mehrheit der Kommission lehnte aber auch diesen Antrag ab, da sie ihn für unnötig hielt. Es wurde ferner betont, daß es ohnehin vielfach überhaupt nicht möglich wäre, Beteiligungen festzustellen; die beantragten Vorschriften könnten auch leicht umgangen werden. Die Kommission hält deshalb an ihrem Antrag fest.

§ 44. Die Kommission schlägt hier eine neue Fassung vor, die besser der gegenwärtig geltenden Praxis entspricht. Der 4. Absatz regelt das Vorgehen für den Fall, daß, wie z. B. nach den Sommerferien, die Tagesordnung nicht in der vorhergehenden Sitzung beschlossen worden ist.

§ 58. Der Vorschlag der Kommission, es sei zu bestimmen, daß Interpellationen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung eingereicht sein müßten, gab bei der Beratung im Plenum Anlaß zu einer lebhaften Diskussion. Wenn auch der Abänderungsantrag Dr. E. Strub schließlich abgelehnt worden war, so beschloß die Kommission doch, den Bedenken, die auch in ihrer Mitte geäußert wurden, Rechnung zu

tragen. Sie beantragt deshalb nunmehr eine Fassung, die die gegenwärtig geltende Praxis weiter bestehen läßt. Beibehalten wurde dagegen der 3. Absatz, der in Abweichung vom geltenden Reglement die Redezeit für Erklärungen des Interpellanten und des Regierungsvertreters beschränkt. Gegen diese Neuerung, die zur raschern Erledigung beitragen soll, ist auch im Plenum keine Opposition erhoben worden.

§ 80. Der Antrag B. Sarasin, es seien die gegenwärtig geltenden Beschränkungen der Stimmgebung wieder aufzunehmen, wurde in der Kommission von keiner Seite unterstützt. Es wurde an der Auffassung festgehalten, diese Beschränkungen könnten wohl in Wegfall kommen; sie galten ja ohnehin schon jetzt nicht für die Wahl des Großen Rates selbst und für Bestellung von Kommissionen durch das Bureau.

Den vom Plenum beschlossenen Abänderungen der §§ 2, 18, 26, 52, 55, 57, 59, 67 und 80 schließt sich die Kommission an; sie hat dazu keine Bemerkungen zu machen.

Die eingangs erwähnten sprachlichen Verbesserungen betreffen die §§ 4, 5, 7, 10, 11, 13, 16, 18, 23, 36, 38, 48, 54, 55, 57, 58, 61, 65, 67, 70, 73, 74, 79, 81, 82 und 83. Da es sich lediglich um redaktionelle Aenderungen handelt, erübrigt es sich wohl, sie hier im einzelnen zu nennen.

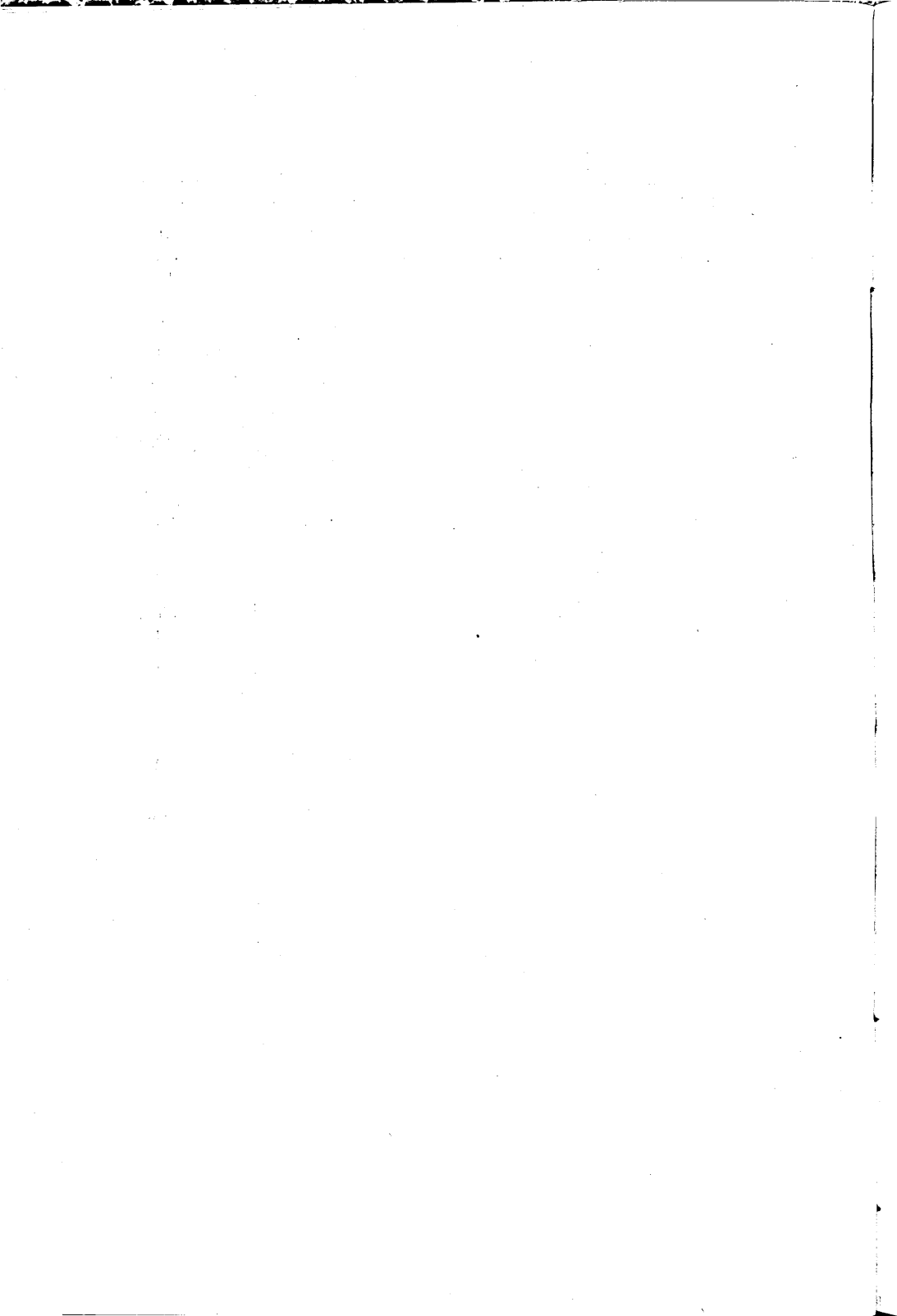
Die Kommission beantragt dem Großen Rate, den bereinigten Entwurf nunmehr definitiv gutzuheißen.

Als ihren Referenten hat sie wiederum ihren Sekretär bezeichnet.

Basel, den 31. März 1938.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter: A. Glatz.



(Vom .)

Amtsjaar. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai.

§ 4.

Ort der Sitzungen. Die Sitzungen finden im Großratssaal des Rathauses statt.

§ 5.

Einladung. Die Einladung zur Sitzung erläßt der Präsident und zwar für ordentliche, und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch Versenden einer gedruckten Einladung und durch Publikation im Kantonsblatt.

Die Einladung, der ein Verzeichnis der Geschäfte (§ 6) und die in der letzten Sitzung beschlossene Tagesordnung (§ 44) beizugeben ist, soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.

Ist eine Sitzung gemäß § 2, Ziffern 2 oder 3, einberufen worden, so entscheidet der Rat durch Mehrheit, ob und was für weitere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

§ 6.

Geschäftsverzeichnis. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und soll enthalten:

1. alle neu eingegangenen Geschäfte;
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte;
3. Geschäfte, die Spezialkommissionen zur Berichterstattung überwiesen sind;
4. Anzüge, Postulate, Initiativbegehren etc.
5. Interpellationen, die vor dem Druck des Verzeichnisses eingereicht wurden.

Geschäfte, die nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangen sind, werden durch die Kanzlei vor Sitzungsbeginn zusammengestellt und vom Präsidenten dem Großen Rate bekanntgegeben.

§ 7.

Dauer der Sitzungen. Die ordentlichen und die außerordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung des Rates die Sitzung als beendet erklärt.

Wenn fünf Mitglieder schriftlich Schluß der Sitzung verlangen, so entscheidet der Rat durch Mehrheit, ob diesem Begehren stattzugeben ist.

Die gantztägigen Sitzungen beginnen um 9 Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und um 15 Uhr

fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagssitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um 15 Uhr. In dringenden Fällen kann der Große Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§ 8.

Sitze. Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Quartiere resp. Gemeinden.

§ 9.

Amtssprache und Anrede. Die Mitglieder des Großen Rates sprechen an ihren Plätzen oder an einem in der Nähe des Präsidenten zu reservierenden Platze.

Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.

§ 10.

Verantwortlichkeit für Aeußerungen. Die Mitglieder des Großen Rates und des Regierungsrates sind für ihre Aeußerungen bei den Beratungen nur dem Großen Rate selbst verantwortlich.

§ 11.

Oeffentlichkeit. Die Verhandlungen des Großen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ein Gesuch an den Präsidenten zu richten. Einem solchen kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefaßte Berichtigungen des Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen. Der Präsident kann auch die Vervielfältigung der gestellten Anträge zu Handen der Presse anordnen.

§ 12.

Beschlußfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Großen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 13.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

Zu Beginn der Vormittags- und der Nachmittagssitzung, genau zu der für die Eröffnung der Sitzung festgesetzten Zeit, findet ein einmaliger Namensaufruf statt, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden im Protokoll vermerkt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der zur Eröffnung festgesetzten Zeit bei der Kanzlei meldet, wird in die Präsenzliste eingetragen.

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlußfähigkeit erforderliche herabsinkt.

§ 14.

Austritt. Jedes Mitglied ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten und einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Anstalten anderseits. Dasselbe gilt für Personen, die der Verwaltung, der Direktion oder der Kontrollstelle von beteiligten Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen angehören.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch seine oben bezeichneten Verwandten an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 15.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Großen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung eine Entschädigung von fünf Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

§ 16.

Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in der Verfassung und der in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Großen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung.

§ 17.

Bureau. Das Bureau des Großen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern. Dem Bureau gehören außerdem mit beratender Stimme die beiden Sekretäre an.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird und erledigt die anderweitigen ihm übertragenen Geschäfte.

§ 18.

Wahl des Bureau. Das Bureau wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Großen Rates gewählt, und zwar Präsident und Statthalter auf die Dauer eines Jahres, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, werden Präsident und Statthalter in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres neu gewählt.

In der konstituierenden Sitzung führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Ablauf ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr an die gleiche Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 19.

Präsident. Der Präsident, oder wenn dieser verhindert ist, der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Handhabung der äußeren und inneren Ordnung und die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

Wenn Präsident oder Statthalter an der Sitzung nicht teilnehmen können, so wird einer der Beisitzer oder, wenn auch diese verhindert sind, ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Vorsitzenden zum Statthalter ernannt.

§ 20.

Disziplinarmaßnahmen. Der Präsident soll Redner, welche sich gegenüber dem Rate, dem Regierungsrate, dem Bundesrate, der Regierung anderer Kantone oder eines auswärtigen befreundeten Staates, oder gegen bestimmte Mitglieder der obgenannten Behörden beleidigende Äußerungen zu schulden kommen lassen, zur Ordnung rufen, ebenso Redner, die den Mitgliedern des Rates unlautere Absichten unterschieben.

Allfällige Einsprachen gegen einen erteilten Ordnungsruf sind unverzüglich beim Präsidenten vorzubringen. In diesem Falle entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Ordnungsrufe sind zu Protokoll zu nehmen.

Wenn ein Redner am gleichen Tage zweimal zur Ordnung gerufen wurde und neuerdings Anlaß zu einem Ordnungsruf gibt, hat der Präsident dem Rat die Ausweisung dieses Mitgliedes zu beantragen, entweder nur für den Rest des Sitzungstages oder für weitere Sitzungen bis zur Dauer von höchstens fünf Sitzungstagen. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt ohne Diskussion.

Der Ordnungsruf ist auch zulässig gegen Anwesende, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dergleichen die Ordnung stören oder eine beleidigende Äußerung im Sinne von Absatz 1 sich zu schulden kommen lassen oder den Mahnungen des Präsidenten nicht Folge leisten. Nach vorherigem zweimaligem Ordnungsruf kann nach dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Verfahren die Verweisung aus dem Saale erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf erfolgte Anordnung des Präsidenten hin ihre Plätze einzunehmen.

Ohne vorhergehende Ordnungsrufe kann die Verweisung aus dem Saale auch beantragt werden gegenüber Anwesenden, die sich Tätlichkeiten gegenüber Mitgliedern des Rates oder des Regierungsrates, oder schwere Beleidigungen, schwerwiegende Störungen der Ordnung, Aufforderung zu Gewalt oder zur Begehung von Verbrechen zu schulden kommen lassen. Auch hiefür gelten die Verfahrensvorschriften von Abs. 3.

Der Ausschluß aus der Sitzung ist zu Protokoll zu nehmen und hat den Verlust des Taggeldes für die Sitzung zur Folge.

Weigert sich ein Ausgeschlossener, den Saal zu verlassen, so unterbricht der Präsident die Sitzung und sorgt auf geeignete Weise für die Entfernung des Widerspenstigen; er kann hiezu die Dienste der Polizei beanspruchen und der angeforderten Polizeimannschaft zweckdienliche Befehle erteilen. Erscheint der Aus-

geschlossene während der Dauer des Ausschlusses wieder im Saale, so hat der Präsident die Sitzung wieder zu unterbrechen und für dessen Entfernung zu sorgen, überdies Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

Sobald der Ausgeschlossene aus dem Saale entfernt ist, ist die unterbrochene Sitzung wieder aufzunehmen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung auch dann, wenn Ruhestörungen im Rate oder auf der Tribüne den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, ohne daß mit Sicherheit sofort der oder die Ruhestörer festgestellt werden können. Nach Beseitigung der Störung ist die Sitzung wieder aufzunehmen.

§ 21.

Polizei. Der Präsident des Großen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

§ 22.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte und die Protokollführung des Großen Rates werden unter Mitwirkung der Staatskanzlei und unter Aufsicht des Großratspräsidenten von zwei Sekretären besorgt.

Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär Fr. 15.—, für den zweiten Sekretär Fr. 10.—.

Ein Reglement, das vom Regierungsrat im Einverständniß mit dem Bureau des Großen Rates zu erlassen ist, wird das Nähere über die Mitwirkung der Staatskanzlei festsetzen.

§ 23.

Protokoll. Der I. Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, der II. Sekretär, führt das Protokoll. Dieses soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die zur Abstimmung kommenden Anträge, die Beschlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen, und die Kanzlei nimmt etwaige Wünsche für

Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt; falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung der Rat. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Nach der Genehmigung wird das Protokoll mit Ausschluß der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte gedruckt und den Mitgliedern zugestellt.

§ 24.

Stenogramm. In außergewöhnlichen Fällen kann der Große Rat bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die stenographische Aufnahme einzelner Verhandlungen beschließen.

Ein erforderlichen Falls vom Bureau zu erlassendes Reglement wird das Nähere hierüber festsetzen.

§ 25.

Verzeichnisse der Kanzlei. Die Kanzlei führt Verzeichnisse über die vom Großen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bei der Kanzlei auf.

§ 26.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse. Die Kanzlei besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in bezug auf die Abfassung, Mitteilung und Publikation der Beschlüsse.

Alle Gesetze, sowie diejenigen endgültigen Großratsbeschlüsse, die nicht persönlicher Natur sind, ferner die Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Die Fassung beginnt mit den Worten: „Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt“, den Schluß bildet die Anordnung der Publikation und bei Gesetzen und Großratsbeschlüssen die Angabe, daß sie dem fakultativen Referendum unterstehen oder, wenn ein Beschluß als dringlich erklärt wurde, die Angabe, daß er als Beschluß dringlicher Natur dem Referendum entzogen sei.

Im Kantonsblatt ist bei Gesetzen und bei Großratsbeschlüssen, die dem Referendum unterstehen, der Zeitpunkt anzugeben, wann die Referendumsfrist abläuft.

Alle erwähnten Publikationen tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§ 27.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Großen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Diese stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 28.

Ratschläge und Berichte. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen schriftlich dem Großen Rate ein; die Ratschläge müssen außerdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt oder vervielfältigt zugestellt werden.

§ 29.

Berichterstatte des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Großen Rate und in den Kommissionen sorgt der Regierungsrat für die erforderliche Berichterstattung aus seiner Mitte. Er ist befugt, dem Berichterstatte in besonderen Fällen Beamte oder andere Sachverständige zur Auskunfterteilung beizugeben.

§ 30.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge in angemessener Frist Bericht zu erstatten und über alle unerledigten Aufträge in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen, worin anzugeben ist, ob und wie die einzelnen Aufträge seit ihrer Erteilung behandelt oder erledigt worden sind.

§ 31.

Befugnisse der Regierungsmitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Großen Rate beratende Stimme (Verfassung § 43); sie sprechen von den ihnen angewiesenen Plätzen aus und stehen bezüglich des Votierens und des Antragstellens den Mitgliedern resp. den Kommissionsreferenten des Großen Rates gleich.

§ 32.

Ständige Großratskommissionen. Ständige Großratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission,
2. die Rechnungskommission,
3. die Prüfungskommission,
4. die Petitionskommission.

Diese Kommissionen und ihre Präsidenten werden vom Großen Rate jeweils nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode gewählt. Ihre Wahl kann dem Bureau übertragen werden.

§ 33.

Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Großen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte zu prüfen, und die Berichte darüber dem Großen Rate zum Entscheide vorzulegen (Verfassung § 27).

Zu diesem Zwecke sind ihr alle Wahlakten vom Großratspräsidenten sofort nach Eingang zuzustellen.

§ 34.

Rechnungs- und Prüfungskommission. Die Rechnungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben und die Staatsrechnung samt den übrigen dem Großen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen; sie ist berechtigt, die öffentlichen Kassen zu revidieren, sowie bei den zuständigen Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen.

Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates und des Appellationsgerichtes zu prüfen und darüber zu berichten; sie ist berechtigt, bei den zuständigen Amtsstellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen. Auch kann sie über Vorfälle und Wahrnehmungen des laufenden Amtsjahres berichten, nachdem sie vom Regierungsrate oder den Departements-Vorstehern die notwendigen Auskünfte eingeholt hat.

Sieht sich die Rechnungskommission oder die Prüfungskommission infolge ihrer Erhebungen zu einer Bemerkung veranlaßt, so hat sie, bevor sie die Bemerkung in ihren Bericht aufnimmt oder einen Beschluß faßt, dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departements-Vorsteher Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich hierüber zu äußern.

§ 35.

Petitionskommission. Die Petitionskommission besteht aus 7 Mitgliedern; sie hat die ihr zugewiesenen Petitionen zu prüfen und darüber dem Großen Rate Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 36.

Spezialkommissionen. Der Große Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden ihm vorliegenden Geschäftes und zur Berichterstattung darüber eine besondere Kommission bestellen.

Alle Spezialkommissionen haben jeweils in der letzten Sitzung des Amtsjahres einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über den Stand ihrer Arbeit einzugeben, falls das ihnen überwiesene Geschäft in diesem Zeitpunkt noch bei der Kommission liegt.

§ 37.

Wahl der Spezialkommissionen. Die Wahl der Spezialkommissionen und ihrer Präsidenten kann der Große Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen, wobei die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. In einzelnen Fällen kann der Große Rat das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 38.

Verfahren in den Kommissionen. Die Kommissionen haben die Wünsche der Mitglieder des Großen Rates entgegenzunehmen und sollen in wichtigen und nicht dringenden Fällen zu deren Eingabe einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission als zweckmäßig erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

Die Kommissionen sollen dem oder den Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage resp. das der Kommission überwiesene Geschäft auszusprechen. Die Kommissionen sind berechtigt, zur Vorberatung einzelner Fragen Subkommissionen zu bestellen.

Jede Kommission ist berechtigt, beim Regierungsrate, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese von ihren Verwaltungsabteilungen, nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzung der Akten zu verlangen.

Ebenso kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, durch Vermittlung des Regierungsrates das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen einholen.

§ 39.

Allgemeine Bestimmungen für alle Kommissionen. Die Amtsdauer sämtlicher Kommissionen erlischt mit derjenigen des Großen Rates.

Ersatzwahlen in die Kommissionen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind mit möglichster Beförderung durch das Bureau zu treffen.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Alle Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschließen.

Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, worüber eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen; sie haben jedoch das in § 1 des Steuergesetzes vorgeschriebene Handgelübde nicht abzulegen.

§ 40.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Großen Rates übertragen.

Ueber die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthält.

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von Fr. 15.—.

§ 41.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kommissionen haben ihren Bericht, der die Anträge der Kommission und evtl. auch Minderheits-Anträge enthalten soll, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Großen Rates schriftlich einzugeben. Mündliche Berichterstattung bleibt in dringenden oder unerheblichen Fällen vorbehalten. Dringende oder unerhebliche Fälle ausgenommen, müssen die Berichte der Spezialkommissionen und allfällige Minderheitsanträge den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 42.

Berichterstattung der Kommissionen. Nach Schluß der Beratung bestimmt jede Kommission durch Stimmenmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Großen Rate für die Mehrheit und allfällige Minderheiten Bericht zu erstatten haben.

§ 43.

Kommissionsakten. Nach Erledigung eines Geschäftes sollen die Kommissionsakten der Staatskanzlei abgeliefert werden.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 44.

Jeweils am Ende einer Sitzung wird vom Präsidenten die auf Grund des Geschäftsverzeichnisses aufgestellte Tagesordnung für die nächste Sitzung dem Rate zur Genehmigung vorgelegt.

Zu Beginn einer Sitzung ist es jedem Mitglied sowie dem Regierungsrat gestattet, Abänderungen der Tagesordnung zu beantragen. Solche Abänderungen können jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Die genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungssaal anzuschlagen, und es darf nur mit zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

Ist die Tagesordnung nicht in der vorhergehenden Sitzung beschlossen worden, so schlägt der Präsident im Einvernehmen mit dem Regierungsrat eine Tagesordnung vor. Diese ist zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 45.

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Große Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 46.

Andere Wahlen. Andere Wahlen, die laut Gesetz dem Großen Rate zukommen, sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§ 47.

Abbitte. Während der Amtsdauer erfolgende Abbitten von Beamten oder Mitgliedern von Behörden, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder durch den Großen Rat gewählt worden sind, können sofort behandelt werden, ebenso Abbitten von Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte.

§ 48.

Vorlagen des Regierungsrates. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden, sofern der Rat nicht beschließt, sie ohne Eintretensdebatte sofort einer Kommission zu überweisen.

Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren, werden, wenn der Große Rat nichts anderes darüber beschließt, in der Sitzung, in der sie eingegeben wurden, materiell behandelt.

§ 49.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Großen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt es sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung.

Die Rechnungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll spätestens im Monat Januar vom Großen Rate behandelt werden.

§ 50.

Anträge zum Budget. Anträge der Rechnungskommission oder von Großratsmitgliedern, die bei der Behandlung des Budgets gestellt werden und die Abänderung eines Budgetpostens oder die Einstellung eines neuen Postens ins Budget bezwecken, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlußfassung darüber nur dann stattfinden, wenn schon darauf bezügliche mündliche oder schriftliche Anträge des Regierungsrates vorliegen; andernfalls werden sie, wenn nicht Ablehnung beschlossen wird, zuerst dem Regierungsrate zur Berichterstattung überwiesen.

§ 51.

Nachträge zum Budget und Kreditüberschreitungen. In der Form des Nachtrags zum Budget beantragt der Regierungsrat die Genehmigung derjenigen Ausgaben, deren Vollziehung in seiner Befugnis liegt. Nachträge zum Budget sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission zur Beratung zu überweisen; diese wird beförderlich darüber berichten, und es ist ihr Bericht sofort in Beratung zu ziehen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen des Voranschlags und der Großrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen. Sie werden der Rechnungskommission überwiesen; diese hat beförderlich darüber zu berichten.

§ 52.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Großen Rates bis zum 15. Mai des folgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt sie sofort der zuständigen Kommission, und diese hat spätestens bis Ende September ihren Bericht einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 53.

Postulate. Anträge, die bei der Beratung des Budgets, der Verwaltungsberichte und der Rechnungen über verschiedene Punkte der Verwaltung von der Rechnungs- oder Prüfungskommission oder von Großratsmitgliedern gestellt werden, sind in der Regel am Schlusse der betreffenden Beratung zu behandeln; doch kann der Große Rat sie vorerst nur dem Regierungsrat oder dem Appellationsgericht zur Berichterstattung überweisen oder sie mit oder ohne Begründung ablehnen.

Für die Behandlung von Postulaten gelten die Vorschriften von § 55, 3. Absatz.

§ 54.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung des Rates sofort in Betracht gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Große Rat anders

beschließt, die von der Großratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

§ 55.

Anzüge. Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großratsbeschlüssen (Verfassung § 38), sowie andere Vorschläge, welche Behandlung und Beschlußnahme betreffend einen neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstand bezwecken, können von jedem Mitgliede des Großen Rates mit oder ohne schriftliche Begründung eingereicht werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben. Dieser teilt sie vor Festsetzung der Tagesordnung dem Rate mit.

Sofern nicht Dringlichkeit beschlossen wird, wird der Anzug zur Behandlung in einer folgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der Behandlung eines Anzuges im Großen Rate hat zuerst der Anzugsteller seinen Antrag zu begründen, falls nicht schriftliche Begründung vorliegt; hierauf hat der Regierungsrat sich zu erklären, ob er eine Prüfung des Anzuges vornehmen wolle. Erklärt die Regierung, mit der Ueberweisung des Anzuges zur Prüfung einverstanden zu sein, so ist anzufragen, ob jemand Abänderung des Anzuges oder Ueberweisung an eine Großratskommission oder Ablehnung beantrage; ist dies nicht der Fall, so gilt der Anzug ohne Diskussion als zur Prüfung überwiesen.

Bei dieser ersten Behandlung kann der gestellte Anzug entweder nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags dem Regierungsrat oder einer Großratskommission zur Vorberatung überwiesen werden oder er kann mit oder ohne Begründung abgelehnt werden. Dabei sind Abänderungsanträge nur dann zur Abstimmung zu bringen, falls sie vom Anzugsteller selbst ausgehen oder dieser damit einverstanden ist oder falls sie bloß redaktioneller Natur sind.

Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen.

Zieht ein Anzugsteller seinen Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann dieser Anzug von jedem andern Mitglied des Rates aufgenommen werden.

Wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern eingereicht, so steht das Eröffnungs- und Schlußvotum nur einem der Anzugsteller zu, und zwar im Zweifelsfalle dem Erstunterschiedenen.

Ein Anzug eines aus dem Rate ausgeschiedenen Mitglieds gilt

als dahingefallen, wenn er nicht in der nächsten Sitzung nach der Bekanntgabe des Ausscheidens von einem andern Mitglied aufgenommen wird.

§ 56.

Initiativbegehren. Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Großratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums behandelt.

§ 57.

Petitionen und Zuschriften. Petitionen und Zuschriften, die an den Großen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Großen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, werden vom Präsidenten nach Eingang der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Rate in einer nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung dieses Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen oder zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Bericht der Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung des Rates in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Eingaben ungebührlichen Inhalts sind an den Einreichenden zurückzuweisen.

§ 58.

Interpellationen. Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, über jeden die öffentliche Verwaltung des Kantons und der Einwohnergemeinde betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen.

Der Wortlaut von Interpellationen, die für eine bestimmte Sitzung angemeldet werden, muß spätestens vor Beginn dieser Sitzung dem Präsidenten eingereicht werden. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung der Interpellation zu Beginn der Sitzung vor Festsetzung der Tagesordnung. Der Präsident überläßt es dem Regierungsrate, ob er sofort oder erst im Laufe der Sitzung antworten und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Eine Diskussion findet nur statt, wenn es vom Rate beschlossen wird.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt ist oder nicht; in diesem Fall hat auch der Vertreter des Regierungsrates das Recht auf ein zweites Votum. Für die Erklärung des Interpellanten wie für ein allfälliges zweites Votum des Vertreters des Regierungsrates ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Ist der Interpellant nicht befriedigt, so kann er sein Anliegen sofort in Form eines Anzuges eingeben und hiefür dringliche Behandlung in der gleichen Sitzung verlangen. Diese kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

§ 59.

Kleine Anfrage. Das Verlangen um Auskunft durch die Regierung über die öffentliche Verwaltung betreffende Gegenstände kann auch in Form einer „Kleinen Anfrage“ erfolgen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Großen Rate zur Kenntnis und leitet sie an den Regierungsrat weiter. Eine mündliche Begründung der „Kleinen Anfrage“ ist ausgeschlossen. Der Regierungsrat teilt seine Antwort dem Großen Rate schriftlich mit; eine Diskussion über die Antwort ist ausgeschlossen. Im Protokoll sind Eingang und Erledigung von „Kleinen Anfragen“ zu vermerken.

§ 60.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Großratskommissionen, die wenigstens eine Woche vor der nächstfolgenden Großratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 61.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo die Geschäftsordnung die Kanzleilegung vorschreibt, kann mit zwei Dritteln der Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 62.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Große Rat nicht anders beschließt, nicht sogleich, sondern erst vor ihrer Behandlung verlesen werden; sind sie jedoch den Mitgliedern des Rates vervielfältigt zugestellt worden, so findet keine Verlesung statt.

§ 63.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzerrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schlusse die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderunganträge, ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 64.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Eintretensdebatte gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Nichteintreten oder Ueberweisung an eine Kommission oder Rückweisung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission beschlossen, so ist dann auf die artikelweise Beratung einzutreten.

§ 65.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann der Große Rat nach der Eintretensdebatte mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen größern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstan-

dete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

§ 66.

Zweite Beratung und Schlußabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat diese stattgefunden, so findet die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat oder die zuständige Großratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat, sofern nicht mit zwei Dritteln der Stimmen eine sofortige zweite Lesung beschlossen oder auf eine zweite Lesung verzichtet wird.

§ 67.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch die Geschäftsordnung die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der gleichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen, ausgenommen wenn das Wort nur begehrt wird zu einer persönlichen Bemerkung. Außer dieser Reihenfolge kann das Wort einem Redner nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt ist.

Wer das Wort ergreifen will, hat es beim Präsidenten zu verlangen.

Wenn es zweifelhaft ist, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

Persönliche Bemerkungen (zur Aufklärung von Mißverständnissen oder zur Abwehr persönlicher Angriffe) sind erst nach Schluß der Debatte oder am Schlusse der Sitzung gestattet.

§ 68.

Antragstellen. Es ist innerhalb der von der Geschäftsordnung gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, zu den in

Beratung liegenden Vorschlägen Anträge zu stellen; diese sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgließe aufgenommen werden.

§ 69.

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung, auf Rückweisung, auf Ueberweisung an eine Kommission usw., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 70.

Reden des Referenten und des Anzugstellers. Bei der Beratung von Regierungsratsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anziügen hat der Referent bezw. der Anzugsteller das Eröffnungsvotum.

In zwei ferneren Voten kann er gleich jedem andern Mitgließe während der gleichen Beratung in jedem Zeitpunkt das Wort begehren, und zwar ist es ihm vorzugsweise, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, zu erteilen.

Zu weiteren Voten ist ihm das Wort zu erteilen, sofern keine anderen Wortbegehren vorliegen. Das Recht zu einem Schlußvotum bleibt ihm, auch wenn Schluß der Beratung beschlossen worden ist.

Bei der Beratung von Kommissionsberichten kann auch der Referent der Regierung, wenn er schon zweimal gesprochen hat, in der gleichen Weise wie der Kommissionsreferent zu weiteren Voten das Wort begehren und zwar ist es ihm jeweils vor dem Kommissionsreferenten zu erteilen.

§ 71.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgließe in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während den Beratungen, zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes, zur Erörterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

§ 72.

Schluß der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Wenn der Präsident Schluß der Beratung erklärt hat, hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, wenn fünf Mitglieder schriftlich dem Präsidenten einen Schlußantrag eingeben, den Schluß der Beratung mit zwei Dritteln der Stimmen zu beschließen.

Bevor über den Schlußantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, das Wort erteilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 73.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt dem Rate vor, in welcher Weise er darüber will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschließt, so entscheidet der Rat.

§ 74.

Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 75.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes festsetzt. Zur Dringlicherklärung eines Großratsbeschlusses sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, ebenso für das Zurückkommen auf einen gefaßten Beschluß.

§ 76.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch abschnittsweise stattfinden.

§ 77.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 78.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muß gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Sekretäre unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 79.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; ein Namensaufruf soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder des Rates es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§ 80.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Großen Rat, soweit sie nicht dem Bureau übertragen sind, geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehres.

Vor dem Wahlverfahren dürfen die Namen allfälliger Kandidaten bekannt gegeben werden, dagegen findet keine Diskussion statt.

Eine Beschränkung der Stimmgebung findet nicht statt.

§ 81.

Stimmenzähler. Wenn eine Wahl im Großen Rat vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Mitglieder die nötigen Stimmenzähler bezeichnen.

§ 82.

Verteilung und Feststellung der Zahl der Stimmzettel. Die Stimmenzähler teilen für jeden Wahlgang Stimmzettel an die Mitglieder aus.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmenzählern festzustellen und vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden.

Uebersteigt die Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgegebenen, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.

Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern unter Aufsicht eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Bureaus ermittelt und der Präsident teilt es dem Rate mit.

§ 83.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, der auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel am Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet der Rat.

§ 84.

Ermittlung des Wahlergebnisses. Jedes Mitglied hat seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen.

Wer die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehres außer Betracht.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so findet ein 2. Wahlgang statt.

Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los.

§ 85.

Listenwahl. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so erfolgen sie auf einem gemeinsamen Stimmzettel.

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluß stehenden überzähligen nicht gezählt. Ist ein Name mehrmals auf den gleichen Stimmzettel geschrieben, so wird er nur einmal gezählt.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet die größere Stimmenzahl oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.